

Stadt Treuenbrietzen

Der Bürgermeister

Stadt Treuenbrietzen mit den Ortsteilen: Bardenitz, Brachwitz, Dietersdorf, Feldheim, Frohnsdorf,
Lobbese, Lühsdorf, Marzahna, Niebel, Niebelhorst und Rietz
im Landkreis Potsdam-Mittelmark



Historische Stadtkerne
im Land Brandenburg



Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen hat am 02.05.1994 die Satzung der Stadt Treuenbrietzen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt Treuenbrietzen“ beschlossen.

Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Im Rahmen der Durchführung des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB ordne ich hiermit die erneute öffentliche Bekanntmachung der

Satzung der Stadt Treuenbrietzen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt Treuenbrietzen“

im „Amtsblatt für die Stadt Treuenbrietzen mit den Ortsteilen: Bardenitz, Brachwitz, Dietersdorf, Feldheim, Frohnsdorf, Lobbese, Lühsdorf, Marzahna, Niebel, Niebelhorst und Rietz und Treuenbrietzenener Nachrichten“ Nr. 01/2012 vom 25.01.2012 an.

Im Rahmen der Durchführung des ergänzenden Verfahrens ordne ich für diese Satzung gem. § 214 Abs. 4 BauGB zur Heilung eines Ausfertigungsmangels das rückwirkende Inkrafttreten zum 24.11.1994 an.

Genehmigung der Satzung

1. Die am 02.05.1994 beschlossene Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen mit Schreiben vom 07.09.1994 gem. § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB ohne Angabe eines Aktenzeichens unter Erteilung einer Maßgabe genehmigt:

Billigung der geänderten Kosten- und Finanzierungsübersicht durch die Stadtverordnetenversammlung.

Begründung: Während der Prüfung Ihres Antrages wurde der gebilligte Ergebnisbericht „Vorbereitende Untersuchungen“ im Punkt Kosten- und Finanzierungsübersicht, durch den Sanierungsträger geändert. Da die Änderung eine hoheitliche Aufgabe der Gemeinde war, ist diese Änderung von der Stadtverordnetenversammlung zu billigen. Sofern Sie dieser Maßgabe beitreten wollen, ist ein Beitrittsbeschluss erforderlich. Diese Satzung darf erst Rechtskraft erlangen, wenn ich Ihnen die Erfüllung der Maßgabe schriftlich bestätigt habe.

07.09.1994 gez. Im Auftrag Dr. Möller

2. Die Erfüllung der Maßgabe wurde vom Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen mit Schreiben vom 02.11.1994 ohne die Angabe eines Aktenzeichnens bestätigt:

Erfüllung der Maßgabe

Der Beitrittsbeschluss erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen in ihrer Sitzung am 17.10.1994, Beschlussnummer 128/10/94. Das Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen mit Bescheid vom 02.11.1994 bestätigt, dass die Maßgabe erfüllt wurde.

02.11.1994 gez. Im Auftrag Dr. Möller

Treuenbrietzen, den 14.12.2011

Siegel

Michael Knappe
Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter

Hinweis:

1. Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152-156 a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).
2. Gem. § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sacherhalts geltend gemacht worden sind.
3. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144,145 BauGB wird hingewiesen.